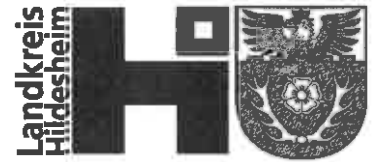


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017

Herausgegeben in Hildesheim am 17. Mai 2017

Nr. 20

Inhalt	Seite
02.05.2017 - Satzung der Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Dötzum	334
09.05.2017 - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Klingeweg“, OT Eyershausen, Gemeinde Freden (Leine)	341
11.05.2017 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	343
12.05.2017 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	344
15.05.2017 - Inkrafttreten der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Klein Hims- tedt (Innenbereichsatzung) gem. § 34 - Bereich „Nördlich Nordstraße“, Gemeinde Söhlde	346
15.05.2017 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mittlere Schule“ (Ortschaft Hoheneggelsen), 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde	348
16.05.2017 - Beschluss über den Jahresabschluss 2013 und 2014 der Samtgemeinde Freden (Leine)	351
16.05.2017 - Beschluss über den Jahresabschluss 2013, 2014 und 2015 der Gemeinde Everode	353
16.05.2017 - Beschluss über den Jahresabschluss 2013 und 2014 der Gemeinde Freden (Leine)	356
16.05.2017 - Beschluss über den Jahresabschluss 2013, 2014 und 2015 der Gemeinde Landwehr	358
16.05.2017 - Beschluss über den Jahresabschluss 2013, 2014 und 2015 der Gemeinde Winzenburg	361
17.05.2017 - Allgemeinverfügung über die Benennung einer Gemeindestraße in der Ortschaft Eberholzen, Gemeinde Sibbesse	364

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Satzung

des Realverbandes

„Teilungs- und Verkoppelungs- interessentenschaft Dötzum“

Allgemeines

§ 1

(1) Die Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Dötzum ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395).

Sein Name ist „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Dötzum“.

Er hat seinen Sitz in Gronau (Leine), OT Dötzum.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 RealVerbG) ist das Gebiet der Stadt Gronau (Leine).

§ 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke in der Gemarkung Dötzum zu, die in dem nach Absatz 2 geführten Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung. Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind.

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 RealVerbG).

Der Vorstand

§ 4

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird einem Vorstandsmitglied durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet die betreffende Person damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7

(1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich, telefonisch oder mittels E-Mail und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss die oder der erste Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 RealVerbG ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15 a Abs. 1 RealVerbG)
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 RealVerbG,
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung gemäß § 42 a RealVerbG,
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband

und außerdem über folgende Angelegenheiten:

18. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer,
19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte, der Lebenspartner und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Den Mitgliedern steht für ihren Verbandsanteil ein dem Umfang ihrer allgemeinen Teilnahmerechte (§ 3 Abs. 1) entsprechendes Stimmrecht zu. Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

(4) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie bei Beschlüssen über eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand und über den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 2 Satz 3 RealVerbG) dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen.

(5) Bei Beschlüssen über die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen, über die Ausübung des Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil, über eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds sowie über die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder dürfen am Vertragsschluss beteiligte Mitglieder nicht abstimmen.

(6) Das vom Abstimmungsverbot betroffene Mitglied darf sich weder vertreten lassen noch selbst in Vertretung eines anderen Mitgliedes abstimmen.

§ 12

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband weder eine Anschrift noch eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Ist ein Mitglied nach § 11 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten in den Sätzen 1 und 2 die verbleibenden Stimmrechte an die Stelle aller Stimmrechte. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14

(1) Die mit der Schriftführung betraute Person (Schriftführerin oder Schriftführer) hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen oder Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung in jedem Jahr jeweils eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederver-

sammlung kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Hildesheim nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 RealVerbG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt zu machen.

§ 19

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Stadt Gronau (Leine) entsprechend.

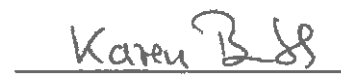
§ 20

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.05.17 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 29.03.1982 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Dötzum, den 02.05.17


Erste(r) Vorsitzende(r)


Zweite(r) Vorsitzende(r)


Schriftführer(in)

Genehmigung

Die vorgeheftete Satzung des Realverbandes „Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten-schaft Dötzum“ vom 02.05.2017 wird gemäß § 17 Abs. 2 des Realverbandsgesetzes (RVG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395), genehmigt.

Hildesheim, den 10.05.2017
Az.: (910) 15-16-20



Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag



Hasse

GEMEINDE FREDEN (LEINE)

FREDEN (LEINE), DEN 09.05.2017

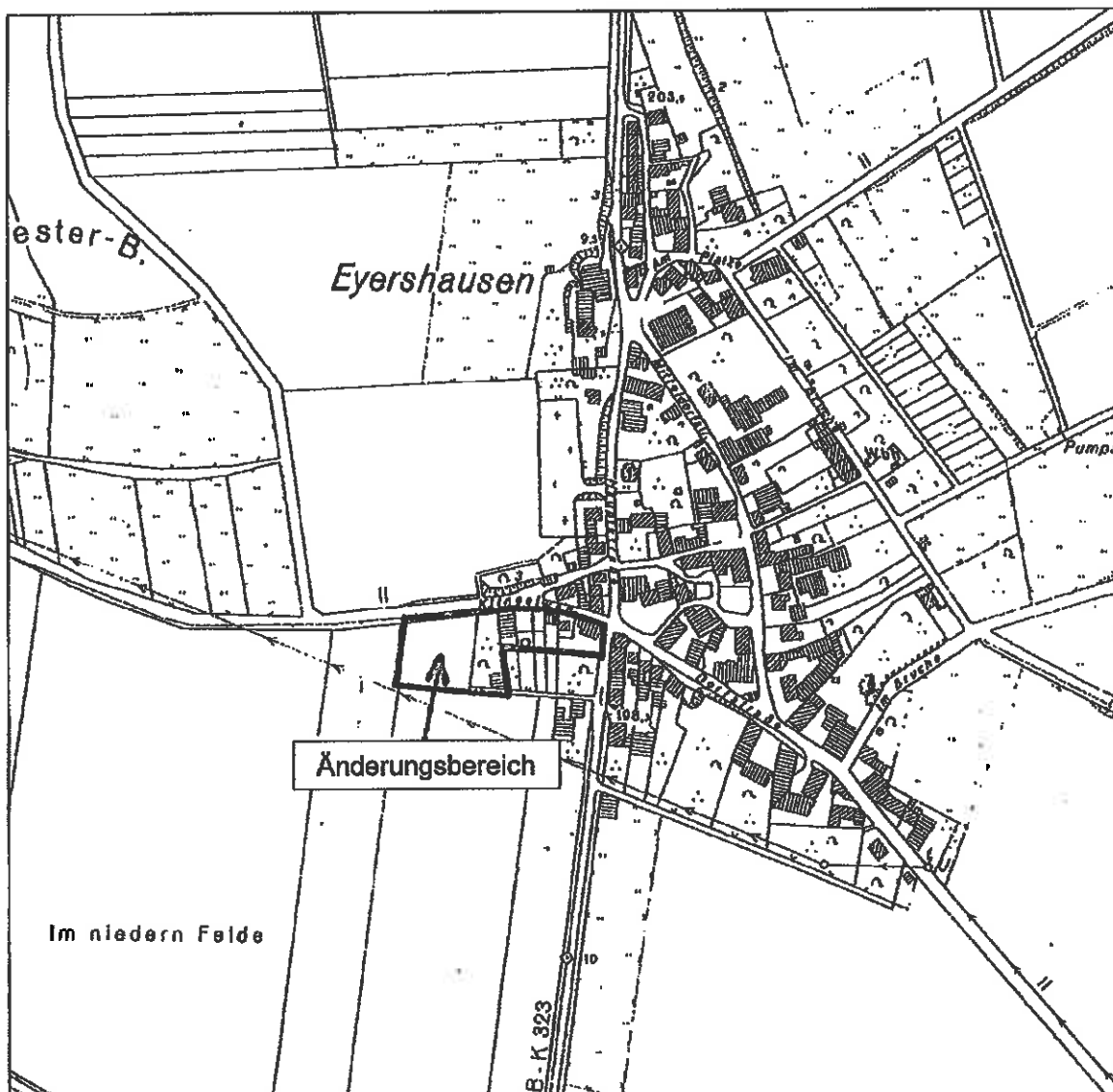
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 3.5.2017 die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 2 „Klingeweg“, OT Eyershausen, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 2 „Klingeweg“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der 1. Änderung (vereinfacht) befindet sich südlich des Klingewegs im Westen Eyershausens und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 2 „Klingeweg“ kann im Büro der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von

8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes in Kraft.

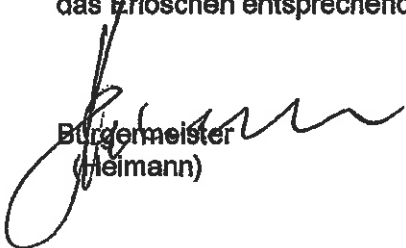
Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Bürgermeister
(Heimann)

Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung

am Dienstag, den 22.05.2017, 15.30 Uhr

im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 22.05.2017

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.03.2017
3. Einwohnerfragestunde
4. Möglichkeiten des Tourismus im Landkreis Hildesheim
Eingeladen sind Vertreterinnen der Region Leinebergland e.V. und des Weserbergland Tourismus e.V.
5. Konzept Tourismusorganisation, weiteres Vorgehen
Bericht der Verwaltung
6. Öffentlich frei zugängliche W-LAN Strukturen im Landkreis
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.04.2017
Vorlage-Nr.: 141/XVIII
7. Strukturelle Entwicklung des Landkreises Hildesheim, weiteres Vorgehen
Bericht der Verwaltung
8. Vergabe von Aufträgen für die Hochbaumaßnahmen während der Sommerpause des Kreistages und seiner Ausschüsse
Vorlage-Nr.: 142/XVIII
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, 11.05.2017

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Speer

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

**Am Dienstag, d. 23. Mai 2017 findet um 16.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31 in Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.**

Tagesordnung

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.03.2017
4. Unterstützung der Stadt Hildesheim zur Bewerbung als „Kulturhauptstadt Europas 2025“
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

anschließend ab ca. 17.00 Uhr

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.03.2017

4. Oberschule Krüger-Adorno-Schule Elze
Vorlage-Nr.: 139/XVIII
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Hildesheim, den 12.05.2017

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Speer

GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER



BETTRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

Bekanntmachung

15. Mai 2017

Bauleitplanung der Gemeinde Söhlde:

Inkrafttreten der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Klein Himstedt (Innenbereichssatzung) gem. § 34 BauGB

- Bereich „Nördlich Nordstraße“ -

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Klein Himstedt (Einbeziehungssatzung) - Bereich "Nördlich Nordstraße" - gem. § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in in der derzeit gültigen Fassung, mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung mit Eingriffsregelung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst ein Grundstück nördlich der Nordstraße in Klein Himstedt. Er ist im nachstehenden Übersichtskarte mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

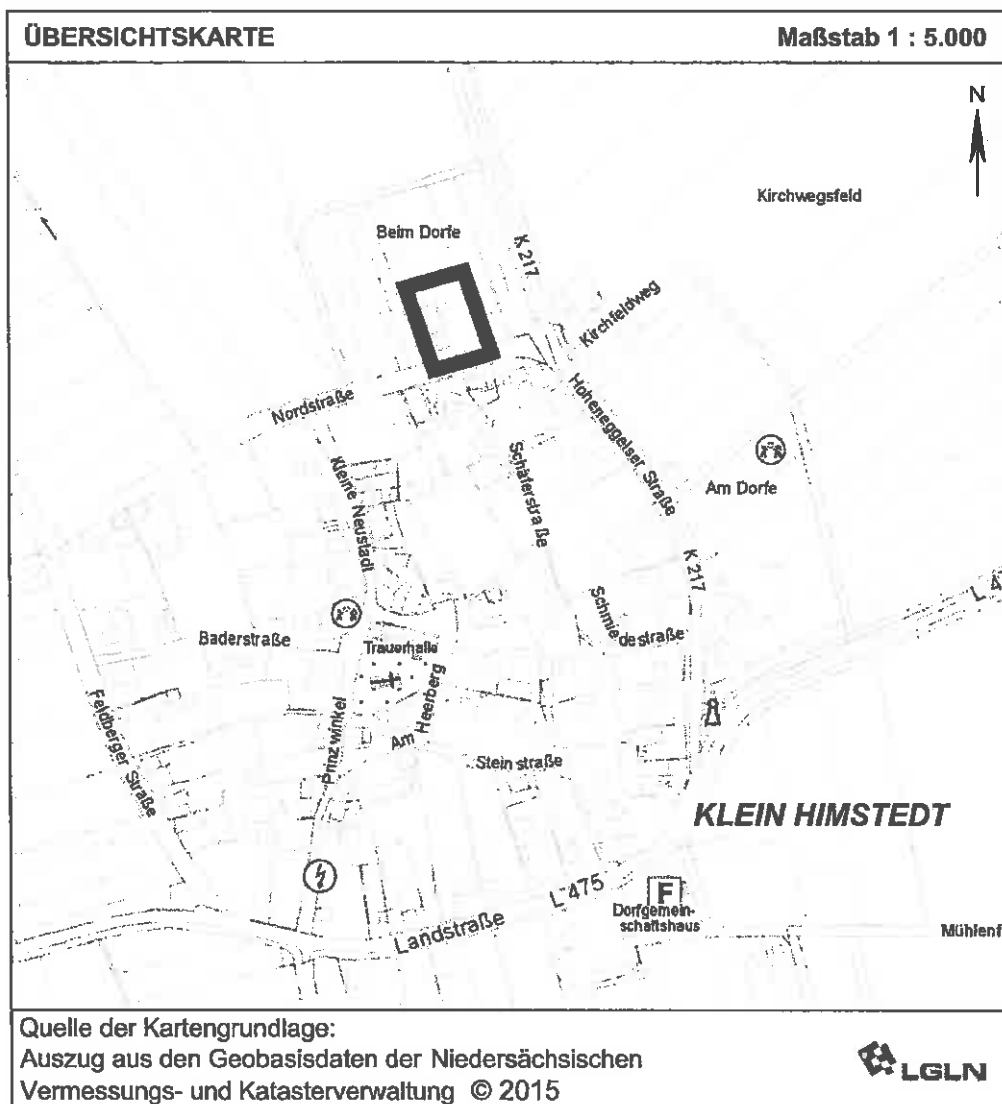
Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die Innenbereichssatzung in Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung einschl. Eingriffsregelung kann im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05129 / 972-60), von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Über den Inhalt der Innenbereichssatzung einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.



Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Innenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Söhlde, den 15.05.2017

Der Bürgermeister


Huszar

GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER



BETTRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

Bekanntmachung

15. Mai 2017

Bauleitplanung der Gemeinde Söhlde:

Bebauungsplan Nr. 14 „Mittlere Schule“ (Ortschaft Hoheneggelsen)

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde

- Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 14 „Mittlere Schule“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Mittlere Schule“ umfasst Grundstücke nördlich der Straße „An der Schule“ im Süden der Ortschaft Hoheneggelsen. Er ist in der nachstehenden Übersichtskarte mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 redaktionell angepasst. Der Rat der Gemeinde Söhlde hat die 1. Berichtigung des FNP der Gemeinde Söhlde in gleicher Sitzung am 04.04.2017 beschlossen. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14.

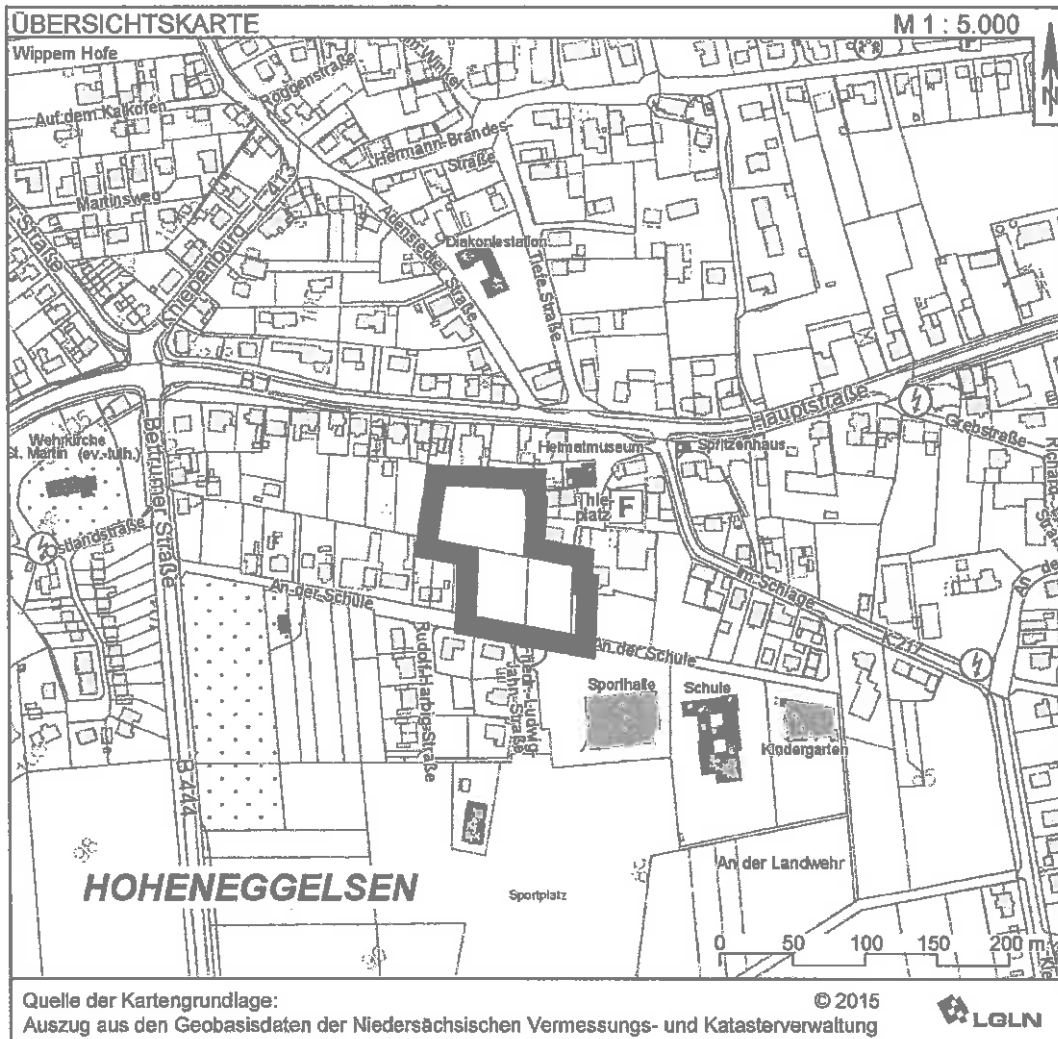
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Mittlere Schule“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Mittlere Schule“ sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05129 / 972-60), von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mittlere Schule“ einschließlich der Begründung und über die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungen kann Auskunft verlangt werden.



Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 14 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Söhlde, den 15.05.2017

Der Bürgermeister


Huszar

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Freden (Leine) und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des vorgelegten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Samtgemeinde Freden (Leine) zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2013 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.“

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

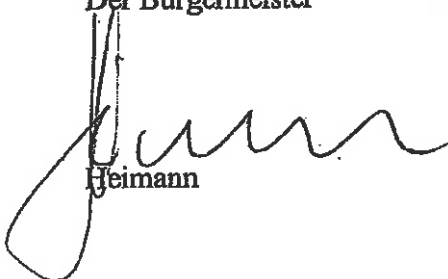
- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2013 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.01.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Samtgemeinde Freden (Leine) (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16. Mai 2017

Der Bürgermeister



Heumann

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Freden (Leine) und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des vorgelegten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Samtgemeinde Freden (Leine) zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2014 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.“

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

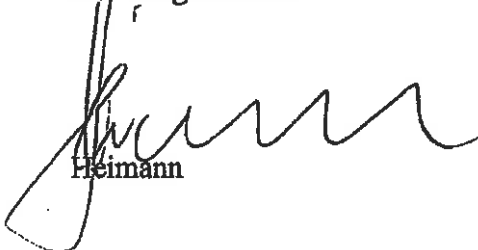
- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2014 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.01.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Samtgemeinde Freden (Leine) (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16. Mai 2017

Der Bürgermeister


Heumann

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Everode und Entlastung des Gemeindedirektors sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Everode zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2013 und erteilt dem Gemeindedirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

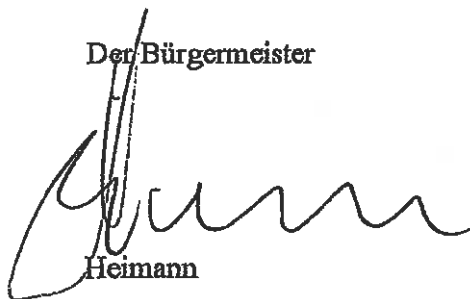
- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2013 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 20.12.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Everode (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16. Mai 2017

Der Bürgermeister



Heumann

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Everode und Entlastung des Gemeindedirektors sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Everode zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2014 und erteilt dem Gemeindedirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.“

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

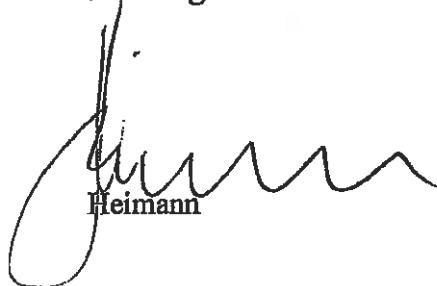
- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2014 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 21.12.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Everode (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16. Mai 2017

Der Bürgermeister



Heumann

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Everode und Entlastung des Gemeindedirektors sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Everode zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2015 und erteilt dem Gemeindedirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

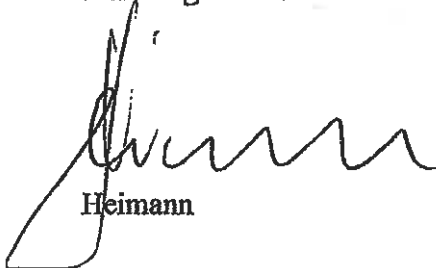
- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2015 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 21.12.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Everode (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16. Mai 2017

Der Bürgermeister



Heumann

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Freden (Leine) und Entlastung des Gemeindedirektors sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Freden (Leine) zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2013 und erteilt dem Gemeindedirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.“

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

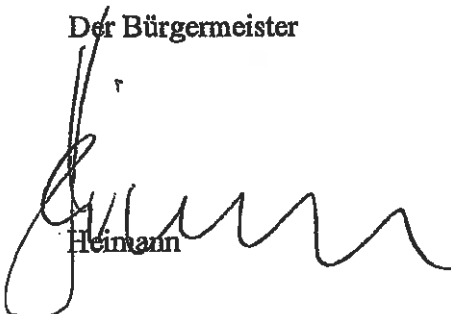
- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2013 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.12.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Freden (Leine) (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16.Mai 2017

Der Bürgermeister


Heilmann

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Freden (Leine) und Entlastung des Gemeindedirektors sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Freden (Leine) zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2014 und erteilt dem Gemeindedirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.“

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

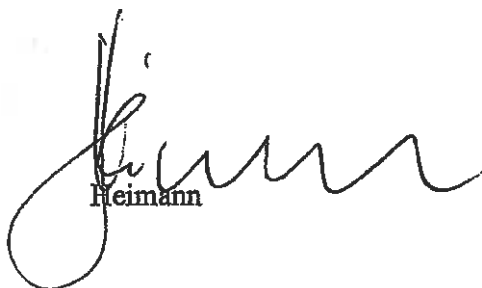
- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2014 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.12.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Freden (Leine) (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16. Mai 2017

Der Bürgermeister


Heilmann

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Landwehr und Entlastung des Gemeindedirektors sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des vorgelegten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Landwehr zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2013 und erteilt dem Gemeindedirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2013 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.12.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Landwehr (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16. Mai 2017

Der Bürgermeister


Heilmann

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Landwehr und Entlastung des Gemeindedirektors sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des vorgelegten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Landwehr zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2014 und erteilt dem Gemeindedirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

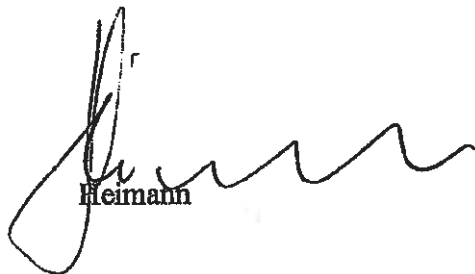
- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2014 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.12.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Landwehr (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16. Mai 2017

Der Bürgermeister



Heumann

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Landwehr und Entlastung des Gemeindedirektors sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des vorgelegten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Landwehr zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2015 und erteilt dem Gemeindedirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

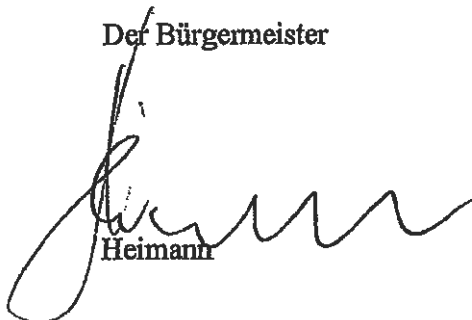
- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2015 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.12.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Landwehr (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16. Mai 2017

Der Bürgermeister



Heumann

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Winzenburg und Entlastung des Gemeindedirektors sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des vorgelegten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Winzenburg zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2013 und erteilt dem Gemeindedirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

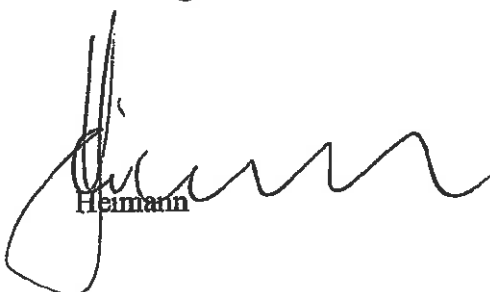
- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2013 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.01.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Winzenburg (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16. Mai 2017

Der Bürgermeister



Heilmann

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Winzenburg und Entlastung des Gemeindedirektors sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des vorgelegten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Winzenburg zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2014 und erteilt dem Gemeindedirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

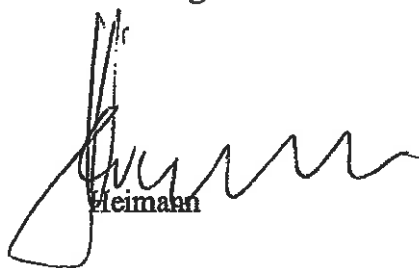
- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2014 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.01.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Winzenburg (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16. Mai 2017

Der Bürgermeister



Heimann

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Winzenburg und Entlastung des Gemeindedirektors sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt – Anregungen und Hinweise – des vorgelegten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Winzenburg zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2015 und erteilt dem Gemeindedirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.“

II. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

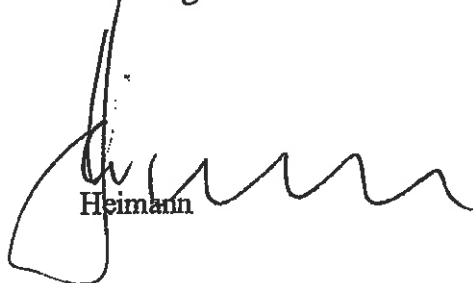
- a.) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2015 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b.) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 03.01.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Winzenburg (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 16. Mai 2017

Der Bürgermeister


Heumann

Allgemeinverfügung über die Benennung einer Gemeindestraße in der Ortschaft Eberholzen, Gemeinde Sibbesse

Der Ortsrat der Ortschaft Eberholzen, Gemeinde Sibbesse, hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 beschlossen, die noch zu erschließende Gemeindestraße im Bebauungsplan Nr.8 „Heimbergfeld West“ wie folgt zu benennen:

„Lisa-Weinert-Straße“

Begründung:

Durch die noch auszuführende Erschließung wird eine neue Gemeindestraße geschaffen, die endgültig zu benennen ist. Zuständig für die Benennung dieser Straße ist gemäß § 93 (1) Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ausschließlich der Ortsrat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Sibbesse, Friedrich-Lücke- Platz 1, 31079 Sibbesse zu richten.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amft)

Sibbesse, den 17.05.2017